

Statuten

Unternehmervereinigung Kilchberg ZH (UVK) Verband des Gewerbes

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Unternehmervereinigung Kilchberg ZH“ (UVK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Die UVK repräsentiert die Nachfolgeorganisation des Handwerk- und Gewerbeverbandes Kilchberg. Ihr Sitz befindet sich an der Adresse des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung vertritt die Interessen der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen, insbesondere durch

- gemeinsames Vorgehen bei Wahlen und Abstimmungen, welche die Interessen von Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben (KMU) berühren
- Förderung von Unternehmern und dem Gewerbe nahestehende Persönlichkeiten bei Wahlen
- die Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsorganisationen und Vereinigungen, welche die Interessen der KMU und des Gewerbes vertreten
- gezielte und kontinuierliche Informationsarbeit gegenüber Öffentlichkeit und Behörden
- Förderung der Aus- und Weiterbildung
- Pflege guter Beziehungen und Kollegialität unter den Mitgliedern

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Als Aktivmitglied kann jede gewerbetreibende Person aufgenommen werden, die ein Handwerk selbständig ausübt, Inhaberin eines gewerblichen Betriebes ist, einen freien Beruf ausübt oder in anderer Weise mit dem Gewerbe verbunden ist. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Letztere bezeichnen einen Vertreter gegenüber dem Verein.

Natürliche Mitglieder, welche 25 Jahre dem Verein ununterbrochen angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt.

Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Aufnahmen

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche sechsmonatige Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres. Die austretenden Mitglieder haften für die rückständigen und laufenden Jahresbeiträge.

Ein Ausschluss erfolgt ohne Grundangabe auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 5 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolles der vorangehenden Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets und der Entschädigungen
- Wahl des Präsidenten und der von der Generalversammlung zu ernennenden Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Geschäfte, welche als Antrag an die Generalversammlung gestellt werden
- Festlegung der politischen und wirtschaftspolitischen Richtlinien des Verbandes
- Revision der Statuten oder Auflösung des Verbandes

Art. 7 Durchführung der Generalversammlung

Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn dies von 10 Mitgliedern verlangt wird. Das Datum ist mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.

Anträge zu Handen der Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden, der sie mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben hat. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so kann keine materielle Behandlung der Anträge erfolgen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anders beschliesst. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Vorstands- Frei- und Ehrenmitglieder sind auch stimmberechtigt. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und bis zu sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Leitung der Verbandsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- Leitung der Vereinigung
- Interessenvertretung gegenüber Dritten
- Vorbereitung von Versammlungen und Veranstaltungen
- Behandlung von Anträgen und Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Erledigung von Geschäften, die keinen Aufschub dulden

Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt die Vereinigung. Er führt mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 10 Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Verbandsrechnung und stellen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag

Art. 11 Finanzen

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Zinsen des Vermögens
- allfälligen Zuwendungen

Die Beiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Der maximale Jahresbeitrag eines Mitgliedes darf Fr. 250.00 nicht übersteigen. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Die Verbandsausgaben werden von der Generalversammlung mit dem Budget festgelegt. Der Vorstand hat pro Jahr eine Ausgabenkompetenz von Fr. 6'000 für nicht vorhergesehene Ausgaben, pro Geschäft maximal Fr. 3'000.-. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung.

Art. 13 Statutenrevision

Diese Statuten können an jeder Generalversammlung mit Ausnahme von Art. 15 durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Art.14 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur stattfinden, wenn zwei Drittel der an einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

Das bei der Auflösung noch vorhandene Verbandsvermögen wird dem Gemeinderat Kilchberg übergeben, der es für gemeinnützige Zwecke verwenden kann.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 21. Januar 1993. Sie wurden an der Generalversammlung von 31. Januar 2002 angenommen und treten sofort in Kraft.

Im Namen der Unternehmervereinigung Kilchberg ZH (UVK)

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

M. Ebnöther
31. Januar 2002